



Verpackungsgesetz verabschiedet

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) kommt! Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz bereits am 30. März 2017 verabschiedet hatte, ist es am 12. Mai auch erfolgreich durch den Bundesrat gegangen. Nun folgen in den nächsten Wochen noch die Unterschrift des Bundespräsidenten und die Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und löst ab diesem Zeitpunkt die Verpackungsverordnung ab. Der im Gesetz vorgesehene Aufbau der Zentralen Stelle (§ 24) beginnt bereits einen Tag nach der Verkündung.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die für Sie wichtigsten Änderungen im Vergleich zur Verpackungsverordnung geben.

Wichtigste Inhalte

Eine Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen, die noch im Rahmen des Wertstoffgesetzes geplant war, ist im Verpackungsgesetz nicht mehr vorgesehen. Das heißt, unter das Gesetz fallen ausschließlich Verpackungen. Erstmals zählen auch Umverpackungen generell zu den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 3).

1. Abfallwirtschaftliche Ziele (§1)

- Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird zur Überprüfung der Wirksamkeit der Mehrwegförderung jährlich den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke ermitteln und die Ergebnisse bekannt geben.
- Ferner ist es Ziel, einen Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen.

2. Begriffsbestimmungen (§ 3)

- Es gilt als Inverkehrbringer, wer Verpackungen an Dritte abgibt. Bei sogenannten Handelsmarken ist also derjenige, der die Verpackung lediglich im Auftrag eines Markeninhabers (wo ausschließlich dieser auf der Verpackung angegeben ist) herstellt, kein Inverkehrbringer.
- Versandverpackungen sind keine Serviceverpackungen.
- Verpackungen gelten nur dann als Verbundverpackungen, wenn sie aus unterschiedlichen Materialarten bestehen, die nicht von Hand trennbar sind und keine Materialart einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.



3. Systembeteiligungspflicht (§ 7)

- Erstattungen der Systembeteiligungsentgelte sind lediglich bei Beschädigung oder Unverkäuflichkeit – beispielweise bei Verderb – möglich.
- „Kick-back-Zahlungen“ sind mit Inkrafttreten des Gesetzes rechtswidrig. Das heißt, es wird Systembetreibern verboten, Vertreibern ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile für den Fall zu gewähren, dass die Vertreter Hersteller an ihr System vermitteln.
- Bei der Beteiligung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen an einem dualen System müssen Hersteller die Materialart und Masse sowie die Registriernummer, die sie von der neu geschaffenen Zentralen Stelle erhalten, angeben.
- Hersteller von Serviceverpackungen können von den Vorvertreibern verlangen, dass sich diese an einem System beteiligen. Mit der Übertragung der Systembeteiligungspflicht gehen auch die Herstellerpflichten gemäß §§ 9 – 11 an den Vorvertreiber über.

4. Branchenlösungen (§ 8)

- Die Regelungen der 7. Novelle der Verpackungsverordnung bleiben weitestgehend bestehen. Neu ist, dass die Anzeige der Branchenlösung nun gegenüber der Zentralen Stelle zu erfolgen hat. Darüber hinaus ist der Anzeige zusätzlich eine Liste aller Hersteller, die eine Branchenlösung betreiben, beizufügen.

5. Registrierungspflicht (§ 9)

- Hersteller müssen sich vor dem Inverkehrbringen bei der Zentralen Stelle mit Angabe von Name, Anschrift, Kontaktdaten, Kenn- und Steuernummern, Markennamen etc. registrieren lassen. Ansonsten gilt ein Vertriebsverbot.
- Dabei handelt es sich um eine höchstpersönliche Pflicht des Herstellers, es darf kein Dritter dafür beauftragt werden (§ 33).

6. Datenmeldungen (§ 10)

- Alle Hersteller sind verpflichtet, die im Rahmen einer Systembeteiligung getätigten Angaben zu den angemeldeten Verpackungen unverzüglich auch der Zentralen Stelle zu übermitteln.
- Dabei handelt es sich um eine höchstpersönliche Pflicht des Herstellers, es darf kein Dritter dafür beauftragt werden (§ 33).

7. Vollständigkeitserklärung (§ 11)

- Das Datum zur jährlichen Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung wurde auf den 15. Mai gelegt (bisher 1. Mai).
- Die Vollständigkeitserklärung ist zusammen mit den dazugehörigen Prüfberichten bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen.

8. Pflichten der Hersteller und Vertreter zur Rücknahme und Verwertung (§ 15)

- Die Definition der schadstoffhaltigen Füllgüter wurde in Anlage 2 zu § 3 Abs. 8 an die neuen GHS-Piktogramme und H-Sätze angepasst. Bei systemunverträglichen oder schadstoffhaltigen Verkaufs- und Umverpackungen muss wie bisher über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ein Nachweis geführt werden, der der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.



9. Verwertungsquoten (§ 16)

- Die Verwertungsquoten werden in zwei Stufen erheblich angehoben; die erste Erhöhung erfolgt zum 1. Januar 2019 mit Inkrafttreten des Gesetzes, die zweite Erhöhung zum 1. Januar 2022. Die dualen Systeme sind verpflichtet, folgende Anteile der Lizenzmenge der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:
 - 80 Masseprozent bei Glas; ab 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
 - 85 Masseprozent bei Papier, Pappe und Karton; ab 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
 - 80 Masseprozent bei Eisenmetallen; ab 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
 - 80 Masseprozent bei Aluminium; ab 1. Januar 2022 90 Masseprozent,
 - 90 Masseprozent bei Kunststoffen (davon 65 Masseprozent bzw. ab 1. Januar 2022 70 Masseprozent werkstofflich),
 - 75 Masseprozent bei Getränkekartonverpackungen (erstmalig eigene Recyclingquote), ab 1. Januar 2022 80 Masseprozent
 - 55 Masseprozent bei sonstigen Verbunden (ohne Getränkekartonverpackungen), ab 1. Januar 2022 70 Masseprozent.
- Die Bundesregierung überprüft innerhalb von drei Jahren nach dem 1. Januar 2022 die Verwertungsergebnisse mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung der materialspezifischen Verwertungsquoten.

10. Meldepflichten (§ 20)

- Erweiterung der Meldepflichten der dualen Systeme:
 - Quartalsweise Zwischenmeldung (bisher Planmengenmeldung)
 - Jahresmeldung (bisher Ist-Mengenmeldung) bis zum 1. Juni
- Die Meldungen haben zugeordnet nach Herstellern unter Angabe der jeweiligen Registrierungsnummer an die Zentrale Stelle zu erfolgen.

11. Ökologische Lizenzierung (§ 21)

- Das Verpackungsrecycling und damit das wesentliche Ziel der Produktverantwortung – die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der Verpackungen über deren gesamten Lebensweg und die spätere Verwertung– sollen gefördert werden. Mit dem Verpackungsgesetz werden die dualen Systeme verpflichtet, im Rahmen der Bemessung ihrer Lizenzentgelte Anreize zu schaffen, um bei der Herstellung von Verpackungen die Verwendung von solchen Materialien zu fördern, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz stofflich verwertet werden können.
- Die Zentrale Stelle veröffentlicht jährlich dazu mit dem Umweltbundesamt (UBA) einen Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit.
- Die dualen Systeme müssen der Zentralen Stelle und dem UBA jährlich berichten, wie sie die Vorgaben umgesetzt haben. Nach erfolgter Prüfung werden die Berichte veröffentlicht.



12. Zentrale Stelle (§§ 24-30)

- Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und eines stabilen Systems sind die produktverantwortlichen Hersteller verpflichtet, eine Zentrale Stelle einzurichten, welche umfassende hoheitliche Aufgaben verliehen bekommt (Stiftung des bürgerlichen Rechts).
- Die Zentrale Stelle ist u. a. zuständig für:
 - Durchführung und Veröffentlichung der Registrierung von Herstellern,
 - Prüfung der Vollständigkeitserklärungen,
 - Prüfung der Mengenstromnachweise und übermittelten Mengen der dualen Systeme,
 - Festlegung und Veröffentlichung der Mindeststandards als Bemessungsgrundlage für ökologische Verpackungen (in Zusammenarbeit mit dem UBA),
 - Berechnung und Veröffentlichung der den Systemen zuzuordnenden Marktanteile,
 - Kooperation mit Landesbehörden, UBA und Bundeskartellamt,
 - Registrierung und Prüfung von Sachverständigen,
 - Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig/Mehrweg- oder Getränkeverpackung.
- Verantwortlich für die Finanzierung der Zentralen Stelle sind die dualen Systeme und Anbieter von Branchenlösungen basierend auf ihren jeweiligen Marktanteilen.
- Die Zentrale Stelle hat stiftungstypische Organe einzurichten (Kuratorium, Vorstand, Verwaltungsrat und Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung). Die Aufsicht über die Zentrale Stelle hat das UBA. Wichtigstes Organ ist das Kuratorium, das die Grundsätze der Geschäftspolitik festlegt und den Vorstand bestellt und entlässt. Es setzt sich zusammen aus acht Vertretern der Hersteller und Vertreiber, zwei Vertretern der Länder, einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, einem Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums sowie einem Vertreter des Bundesumweltministeriums.
- Die Zentrale Stelle erarbeitet eigenverantwortlich Empfehlungen zur Verbesserung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wertstoffhaltiger Abfälle einschließlich der Qualitätssicherung sowie zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Kommunen und Systemen.

13. Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen (§ 31)

- Die Pfandpflicht wird auf kohlenensäurehaltige Frucht- und Gemüsenektare erweitert.
- Einweggetränkeverpackungen sind vor dem Inverkehrbringen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen.

14. Hinweispflichten (§ 32)

- Der Verbraucher muss an Verkaufsstellen durch Hinweisschilder „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ über die weitere Verwendung von Getränkeverpackungen informiert werden.
- Die Hinweispflicht an Verkaufsstellen gilt nicht für Mehrweggetränkeverpackungen, deren Füllvolumen mehr als 3,0 Liter beträgt.



15. Bußgeldvorschriften (§ 34)

- Die Bußgeldvorschriften wurden erweitert um:
 - Nichtanzeige, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige von Branchenlösungen gegenüber der Zentralen Stelle,
 - Nichtrückführung einer zurückgenommenen Verpackung zur Wiederverwendung oder Verwertung gem. § 15 Abs. 3 S. 1 bzw. § 15 Abs. 4 S. 3,
 - Nichtführung, nicht richtiger oder nicht vollständig geführter Nachweise über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen im Falle des § 15 Abs. 4 S. 5.

16. Beauftragung Dritter (§ 33)

- Für die Registrierung bei der Zentralen Stelle nach § 9 sowie die Abgabe von Datenmeldungen nach § 10 darf kein Dritter beauftragt werden.